



Brentano-Mittelschule

Schweinheimer Straße 11
63739 Aschaffenburg
Tel. 06021 12025
Fax 06021 581842
E-Mail: sekretariat@brentano-hs.de



9. April 2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

die Vorgaben des Ministeriums sind eindeutig: Bei einer Inzidenz von unter 100 sind alle Schülerinnen und Schüler mindestens im Wechselunterricht zu beschulen, in sehr kleinen Klassen können sogar alle Schülerinnen und Schüler täglich beschult werden. Das Ministerium schreibt allerdings auch vor, dass die Voraussetzung an einer Unterrichtsteilnahme ein Selbsttest ist, der in der Schule unter Aufsicht vorgenommen wird und negativ ausfällt oder der Nachweis eines PCR- oder PCC-Antigenschnelltests, der durch geschultes Personal (Testcenter/ Arzt) durchgeführt wird und nicht älter als 48 Stunden sein darf. Ihr Kind muss sich am Montag bzw. Dienstag und dann wieder am Mittwoch bzw. Donnerstag im Klassenverband mit dem vom Sachaufwandsträger gelieferten Schnelltests testen.

Sollten Sie dem nicht zustimmen, müssen Sie Ihr Kind für diesen Tag entschuldigen. Schülerinnen und Schüler, die kein negatives Testergebnis vorweisen können und nicht zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule bereit sind, bzw. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer individuell beurteilten Gefährdung von der Teilnahme am Präsenzunterricht beurlaubt sind, erfüllen ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung von Angeboten im Distanzunterricht bzw. im Distanzlernen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht allerdings nicht. Auch an der Notbetreuung können diese Schülerinnen oder Schüler nicht teilnehmen.

Testet sich ein Schüler oder eine Schülerin im Unterricht nicht, so wird er/sie unverzüglich nach Hause geschickt; sollten Sie nicht erreichbar sein, dann setzen wir Ihr Einverständnis voraus, dass Ihr Kind selbstständig nach Hause geht, da wir die Aufsichtspflicht nicht übernehmen können.

Falls bei Ihrem Kind der Selbsttest positiv ausfällt, werden Sie umgehend von der Schule benachrichtigt. Sie als Erziehungsberechtigte informieren nach einem positiven Selbsttestergebnis Ihres Kindes unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen. Bis dahin können die übrigen Schülerinnen und Schüler mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb bleiben. Die Anordnung von Quarantänemaßnahmen fällt in den Zuständigkeitsbereich des lokalen Gesundheitsamtes.

Dies sind die Vorgaben aus dem Ministerium um auch in Zeiten der Pandemie und erhöhten Inzidenzwerten Präsenzunterricht stattfinden zu lassen. Wir können hier keine Ausnahmen machen. Daher auch meine höfliche Bitte, von Nachfragen oder Beschwerden Abstand zu nehmen, da die Entscheidung darüber nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Lutz (Schulleiter)